

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/6ed6cedc-2fe5-3b7f-bc58-d148984090e9>

Bibliografie

Titel	Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)
Amtliche Abkürzung	VwGO
Normtyp	Gesetz
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	340-1

§ 110 VwGO - Teilurteil

Ist nur ein Teil des Streitgegenstands zur Entscheidung reif, so kann das Gericht ein Teilurteil erlassen.

